

gestellten Schecks sowie jeder im Ausland auf einen Scheck gesetzten Erklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die Ausstellung oder die Erklärung erfolgt ist.

Entspricht jedoch der im Ausland ausgestellte Scheck oder die im Ausland auf einen Scheck gesetzte Erklärung den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß nach ausländischem Gesetz ein Mangel vorliegt, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inland auf den Scheck gesetzten Erklärungen entnommen werden. Auch ist die im Ausland erfolgte Ausstellung eines im Inlande zahlbaren Schecks, sowie die auf einen solchen Scheck im Auslande gesetzte Erklärung wirksam, wenn sie auch nur den Anforderungen des inländischen Gesetzes entspricht.

§ 27.

Abhanden gekommene oder vernichtete Schecks unterliegen der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens. Die Aufgebotsfrist muß mindestens zwei Monate betragen.

Nach Einleitung des Aufgebotsverfahrens kann der Berechtigte, falls der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt, von dem Bezogenen aber nicht eingelöst worden war, von dem Aussteller Zahlung fordern, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit leistet.

§ 28.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, gehören, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, vor die Kammern für Handelsachen.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

Auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen aus einem Scheck finden die den Wechselprozeß betreffenden Vorschriften der §§ 602 bis 605 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Rechtsstreitigkeiten, in welchen ein solcher Anspruch geltend gemacht wird, gelten als Ferienachen.

§ 29.

Im Sinne des § 24 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 193 ff.) sind als Schecks, für welche die Befreiung von der Wechselstempelabgabe bestimmt ist, diejenigen Urkunden anzusehen, die den Anforderungen der §§ 1, 2, 7, 25, 26 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechen.

Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf Schecks, welche vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungstag in Umlauf gesetzt sind. Für die Entrichtung der Abgabe haftet als Gesamtschuldner jeder, der am Umlauf des Schecks im Sinne des § 5 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, im Inlande vor dem Ausstellungstage teilgenommen hat.

§ 30.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1908 in Kraft. Die Vorschriften finden auf früher ausgestellte Schecks keine Anwendung.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, werden die im § 16 des gegenwärtigen Gesetzes angeführten Vorschriften durch die neuen Artikel 87 bis 88a, 89a, 90 bis 91a, 92 Absatz 2 der Wechselordnung sowie durch die §§ 3, 4 des erstgenannten Gesetzes ersetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehendenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 11. März 1908.

(L. S.)

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) von Bethmann Hollweg.

Verein der Berliner Musikalienhändler.

Ordentliche Hauptversammlung

am Dienstag, den 25. Februar 1908,
abends 9¹/₂ Uhr.

(Nach: „Musikhandel und Musikpflege“.)

Anwesend waren 37 Mitglieder. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Hauptversammlung tritt der Vorsitzende, Herr Challier, in die Tagesordnung ein.

I. Herr Raabe erstattet den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Nachdem Herr Siegel erklärt hat, daß bei der Prüfung die Rechnungen in Ordnung befunden worden sind, wird Herrn Raabe Entlastung erteilt.

II. Den Bericht des Vorstandes erstattet der Vorsitzende, Herr Challier, indem er der Versammlung Mitteilung von verschiedenen internen Angelegenheiten macht.

III. Über die Restbuchhandels-Ordnung hält Herr Otto Bernthal einen längeren, wohlbedachten und interessanten Vortrag, welcher darin gipfelt, daß die bestehende Restbuchhandels-Ordnung für die heutigen Verhältnisse des Musikalienverlages nicht passe und daher abgeschafft, bezw. auf diesem Gebiete durch andere Bestimmungen ersetzt werden müsse. Hieran schließt sich eine lebhafte Diskussion. Im allgemeinen gehen die Ansichten dahin, daß entgegen der Bernthalschen Meinung die bestehende Restbuchhandels-Ordnung sehr wohl auch auf unsere Verhältnisse anwendbar sei. Der Kernpunkt für eine loyale Ausübung des Restbuchhandels ist und bleibt immer der, daß, sobald der Ladenpreis eines Werkes vom Verleger aufgehoben bzw. herabgesetzt, oder das Werk als Restauflage abgegeben worden ist, diese Maßnahmen für den gesamten Buch- und Musikhandel bestehen, daß also dann kein Preisunterschied seitens des Verlegers gemacht werden darf.

IV. Der Kundenrabatt. Auf der bevorstehenden Hauptversammlung des Vereins der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig soll die Frage der Abschaffung des Kundenrabattes wieder aufgenommen werden. Es wird dort ein Antrag auf der Tagesordnung stehen, daß der Kundenrabatt gänzlich abzuschaffen sei und daß nur bei Barzahlung ein Skonto von 10 Prozent gewährt werden darf. Zu dieser Frage soll heute Stellung genommen werden. Als zweiter Vorsitzender des Vereins der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig erstattet zunächst Herr Hans Simrod das Referat über jenen Leipziger Antrag. Nach langer, teilweise erregter Erörterung, an der sich die Herren Bornemann, Stahl, Limbach, Bernthal, Berger (Herr Berger erklärt als Vertreter des Warenhauses Wertheim, daß seine Firma grundsätzlich der vollständigen Abschaffung jeglichen Kundenrabattes zustimme), Challier, Simon u. a. beteiligen, zeigt sich fast allgemein die Anschauung, daß die ganze Frage viel mehr eine Verlegerfrage als eine Sortimenterfrage ist. Eine Befundung der bestehenden Verhältnisse könne nur eintreten, wenn zunächst die Verleger die Initiative ergreifen auf dem Wege der Änderung der Ladenpreise. Es kommen schließlich folgende drei Anträge zur Abstimmung:

1. Antrag Berger: Die Hauptversammlung beschließt, sich dem Antrag des Vereins der Deutschen Musikalienhändler in Leipzig anzuschließen, nämlich den Kundenrabatt vollständig abzuschaffen und nur bei Barzahlung 10 Prozent Skonto zu gewähren.